

Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Radverkehrsinfrastruktur im Kreis Nordfriesland

vom 01.01.2023

Präambel

Radfahren soll als fester Bestandteil der Alltagsmobilität im Kreis Nordfriesland an Bedeutung gewinnen. Um den Anteil von Radverkehr an der Wahl des Verkehrsmittels maßgeblich zu erhöhen, ist ein entsprechendes Angebot an Radverkehrsinfrastruktur Voraussetzung. Mit Beschluss des Kreistages vom 18.11.2022 soll mit finanzieller Unterstützung des Kreises die Radverkehrsinfrastruktur in den Gemeinden verbessert und ausgebaut werden.

1. Zuwendungszweck

- 1.1. Der Kreis Nordfriesland fördert den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur mit jährlich 1,2 Mio. € ab 2024. Im Haushaltsjahr 2023 werden 1,0 Mio. € bereitgestellt.
- 1.2. Für Zuwendungen, die der Kreis außerhalb der Kreisverwaltung stehenden Stellen aus eigenen Haushaltsmitteln bewilligt, gelten die bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen, die Richtlinien für die finanzielle Förderung von Zuwendungen durch den Kreis Nordfriesland und speziell die nachstehende Richtlinie. Soweit diese keine konkreteren Regelungen enthalten, sind die Verwaltungsvorschriften des Landes zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) für Zuwendungen an kommunale Körperschaften und an Dritte in der jeweils geltenden Fassung analog anzuwenden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zum Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur im Kreis Nordfriesland. Dies umfasst die Sanierung sowie den Aus- und Neubau der Radwegeinfrastruktur, insbesondere

- straßenbegleitende Radwege sowie kombinierte Geh- und Radwege,
- Markierungslösungen als Radverkehrsführungen (u.a. Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Piktogrammketten (vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen),
- straßenunabhängige Radwege,
- Einrichtung von Begegnungsstellen auf Wirtschaftswegen mit besonderer Bedeutung für den Radverkehr
- Querungshilfen,
- Fahrradfurten

sowie ergänzende Maßnahmen der Radverkehrsinfrastruktur, insbesondere

- Mobilstationen,
- Fahrradabstellrichtungen,
- Fahrradboxen,
- Beschilderung,
- Beleuchtung,
- Rastplätze unter der Berücksichtigung der „Qualitätsstandards für den Radtourismus in SH (2021) in der jeweils gültigen Fassung

Planungsleistungen- und Gutachterleistungen Dritter (inkl. interkommunaler Radverkehrskonzepte) sowie notwendiger Grunderwerb sind förderfähig.

Die Entsorgung von belastetem Material ist von der Förderung ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungen können Gemeinden und kommunale Verbände des Kreises Nordfriesland erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Grundvoraussetzungen für eine Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie sind:

- Das betreffende Bauwerk bzw. die Straße müssen grundsätzlich in der Baulast der Antragstellerin liegen. Sofern eine andere Zuständigkeit besteht, ist eine entsprechende Absprache und Zustimmung des zuständigen Baulastträgers erforderlich.
- Die ERA - Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, herausgegeben durch die Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) – sind zu berücksichtigen.
- Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, fachkundiges Personal bzw. ein fachkundiges Ingenieurbüro mit der Planung und der Bauüberwachung zu beauftragen.
- Die Antragstellerin oder der Antragsteller stellt sicher, dass die Baumaßnahmen den geprüften und genehmigten Plänen sowie den Regeln der Baukunst und Technik und Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie sonstigen rechtlichen Anforderungen entsprechen.
- Bei Durchführung des Vorhabens muss das Vergaberecht berücksichtigt werden.
- Das Vorhaben wurde noch nicht begonnen.
- Für die Zweckbindung gelten die Abschreibungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung, längstens jedoch 20 Jahre.
- Anderweitige Fördermöglichkeiten sollen vorrangig in Anspruch genommen werden. Eine Kumulierung von Fördermitteln ist möglich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1. Eine Projektförderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sollen grundsätzlich mindestens 3.000 € betragen. Begründete Mehrausgaben können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden.
- 5.2. Sofern Gemeinden die nach dem FAG für Sonderbedarfszuweisungen geltenden Hebesätze ausgeschöpft haben, kann die Förderquote projektunabhängig um 5 %-Punkte erhöht werden. Diese Erhöhung steigt auf 10 %-Punkte, wenn der Jahresabschluss der Gemeinde für das vorvergangene Jahr einen Fehlbetrag ausweist und hierfür ein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt wurde.
- 5.3. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.4. Eine Kumulierung mit weiteren Zuwendungen ist zulässig, sofern ein Eigenanteil von mindestens 10 % für die Antragstellenden verbleibt.
- 5.5. Die gewährte Zuwendung kann umsatzsteuerpflichtig sein. Es obliegt dem Zuwendungsempfänger sich darüber zu informieren.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrages in schriftlicher oder elektronischer Form. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen entsprechend zu belegen. Dazu zählen insbesondere:
- Beschreibung des Vorhabens und Bedeutung des Vorhabens für die Gemeinde sowie qualifizierte Planungsunterlagen (entsprechend der Leistungsphase 3 HOAI). Diese Planungsunterlagen können auch zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor Maßnahmenbeginn eingereicht werden,
 - Kosten- und Finanzierungsplan,
 - Erklärung zur Baulastträgerschaft und nachhaltigen Pflege der geförderten Infrastruktur,
 - Erklärung zur Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit,
 - bei gemeindeübergreifenden Vorhaben muss eine Kooperationserklärung aller beteiligten Gemeinden vorliegen und eine federführende Stelle für das Vorhaben festgelegt und benannt werden,
 - Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Bereits begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig.
 - Selbsterklärung der Antragstellerin, die die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften bei der Umsetzung der Maßnahme zusichert und den Kreis von Regress- und sonstigen Ansprüchen freihält.
- 6.2. Der Antrag ist zu richten an: Kreis Nordfriesland – Der Landrat, Marktstraße 6, 25813 Husum.
- 6.3. Die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung bis 100.000 Euro trifft die Landrätin oder der Landrat des Kreises Nordfriesland. Der Finanz- und Bauausschuss wird vorab informiert. Die Entscheidung über die Zuwendung über 100.000 Euro trifft der Finanz- und Bauausschuss.
- 6.4. Die Antragstellung ist bis zum 30.09. eines jeden Jahres möglich. Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen. Die Vergabe erfolgt nach Abwägung und Prüfung der genannten Zuwendungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 6.5. In Ausnahmefällen kann die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt werden. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich jedoch kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung der Zuwendung. Das Finanzierungsrisiko für das Vorhaben verbleibt bis zur abschließenden Bewilligung in vollem Umfang bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller.
- 6.6. Maßnahmen mit Priorisierung im Radverkehrskonzept des Kreises sollen vorrangig gefördert werden.
- 6.7. Über die Anträge wird grundsätzlich nach dem jährlichen Stichtag entschieden. Anträge mit Zuwendungen bis 100.000 Euro können in begründeten Fällen auch unterjährig bewilligt werden.
- 6.8. Über die Zuwendung und deren Höhe wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Anzahl der vorliegenden Anträge entschieden.

- 6.9. Die Förderung erfolgt unter Vorbehalt notwendiger behördlicher Zustimmung und Genehmigungen. Diese sind von der Antragstellerin oder dem Antragssteller vor Maßnahmenbeginn einzuholen und mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 6.10. Ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

7. Nachweis der Verwendung

- 7.1. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen (weitere Mittelzuwendungen), sowie einem bildmäßigen Nachweis der Maßnahme und einer Eigenerklärung zur Einhaltung der in Ziffer 4 geforderten Bestimmungen besteht.
- 7.2. Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 7.3. Der Kreis Nordfriesland ist berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen auf Anforderung einzusehen sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat hierzu die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen unterliegen einer 10-jährigen Aufbewahrungsfrist.

8. Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn mit der Maßnahme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des Bewilligungsbescheides begonnen worden ist. Abweichungen sind auf Antrag möglich.

9. Auszahlungen

Bewilligte Zuschüsse werden grundsätzlich nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Abschläge sind nach Baufortschritt auf schriftlichen Antrag möglich.

10. Zweckbestimmte Verwendung

Bewilligte Zuschüsse sind ausschließlich für den beantragten Zweck zu verwenden. Eine Änderung der Zweckbestimmung bzw. ein Eigentums- und Besitzwechsel ist nur mit Zustimmung des Kreises möglich.

11. Rückzahlungsbestimmungen

11.1. Die bewilligte Forderung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht eingehalten wird,
- die Zweckbestimmung nach der Bewilligung ohne Zustimmung des Kreises geändert wird oder
- die geforderte Radinfrastruktur aufgegeben oder nicht entsprechend seiner bisherigen Zweckbestimmung von einem neuen Baulastträger fortgeführt wird.

11.2. Die bewilligte Forderung kann zurückgefordert werden, wenn:

- der Antrag mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben begründet worden ist, die dem Kreis zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht bekannt waren,
- ein Eigentums-, Besitzwechsel oder ein Wechsel in der Straßenbaulast ohne Zustimmung des Kreises erfolgt.

12. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft und gilt bis auf Weiteres vorbehaltlich der weiteren Mittelbereitstellung.

Im Übrigen gelten die Richtlinien für die finanzielle Förderung von Zuwendungen durch den Kreis Nordfriesland in der aktuellen Fassung

Husum, 06.02.2023

Florian Lorenzen
Landrat